



## Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -  
Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen**

Berlin, 16.12.2025  
Abt. Innenpolitik | 31, AL 3

## I.- Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), mit rund 210.000 Mitgliedern die größte Polizeigewerkschaft Deutschlands, bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Der missbräuchliche Einsatz narkotisierender Substanzen („K.-o.-Tropfen“) stellt ein erhebliches Risiko für die körperliche Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Sexualdelikte unter Einsatz von K.-o.-Tropfen sind in besonderem Maße heimtückisch, nehmen den Opfern faktisch jede Möglichkeit zur Gegenwehr und führen zu gravierenden körperlichen wie psychischen Langzeitfolgen. Zugleich handelt es sich um Delikte mit hoher Dunkelziffer und regelmäßig erschwerter Beweisführung, was einen erhöhten gesetzgeberischen Handlungsbedarf begründet. In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) ausdrücklich zu begrüßen. Durch die Erweiterung des Gesetzes werden das Inverkehrbringen, der Handel sowie die Herstellung entsprechender Substanzen künftig untersagt, was einen wesentlichen Beitrag zur Prävention leistet und die strafrechtlichen Regelungen sinnvoll ergänzt.<sup>1</sup>

Die GdP begrüßt das Ziel des Entwurfs ausdrücklich. Die durch die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entstandene Strafbarkeitslücke zu schließen und den strafrechtlichen Schutz vor der Verabreichung bewusstseinsverändernder Substanzen wirksam zu stärken, stellt einen wichtigen Schritt dar. Eine ausdrückliche Qualifikation trägt dem besonderen zusätzlichen Unrechtsgehalt solcher Taten Rechnung, ist Ausdruck eines gewachsenen gesellschaftlichen Bewusstseins für sexualisierte Gewalt und stärkt das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates. Zu dem steht das Vorhaben im Einklang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention, zu der sich Deutschland 2018 verpflichtet hat. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen stellt ein strukturelles und gesamtgesellschaftliches Problem. Neben körperlichen Übergriffen gewinnen digitale Tatbegehungsformen zunehmend an Bedeutung. Die unbefugte Herstellung, Weitergabe und öffentliche Verbreitung von Bild- und Videomaterial sexueller Gewalt oder anderer intimer Aufnahmen führt zu einer fortdauernden Visktimisierung der Betroffenen. Die jederzeitige Abrufbarkeit und potenziell unbegrenzte Verbreitung im digitalen Raum verstärken die psychischen Belastungen, beeinträchtigen nachhaltig die persönliche Lebensführung und erschweren den Prozess der Verarbeitung und Rehabilitation. Vor diesem Hintergrund kommt den Anbietern digitaler Dienste und Plattformen eine besondere Verantwortung zu. Effektiver Schutz vor sexualisierter Gewalt erfordert klare gesetzliche Verpflichtungen zur unverzüglichen Löschung einschlägiger Inhalte sowie wirksame Mechanismen zur Verhinderung erneuter Uploads. Darüber hinaus sind Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung und zur Entschädigung der Betroffenen erforderlich, um die Verantwortung der Provider für die durch ihre Dienste begünstigte Verbreitung solcher Inhalte angemessen abzubilden.

---

<sup>1</sup> GdP Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1113914/21-14-0026-3-Gewerkschaft-der-Polizei-Stellungnahme-zur-Anhoerung-NpSG-nichtbarrierefrei.pdf>

## II.- Zum Vorhaben

Der Referentenentwurf reagiert zutreffend auf die Entscheidung des BGH vom 8. Oktober 2024, nach der narkotisierende Substanzen, die über ein Getränk verabreicht werden, nicht als „gefährliche Werkzeuge“ im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB zu verstehen seien. Die daraus resultierende Einstufung solcher Taten in den Auffangtatbestands des § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB bzw. in § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB wird der Schwere des Unrechts nicht gerecht.

Die nun vorgesehene Ergänzung der Qualifikationstatbestände um gefährliche „Mittel“ stellt eine sachgerechte und rechtstechnisch überzeugende Klarstellung dar. Sie entspricht sowohl der systematischen Einordnung im Gefüge des StGB als auch den kriminalpolitischen Erfordernissen:

- Der Einsatz von K.-o.-Tropfen bei Sexualdelikten führt in der geltenden Rechtslage zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Schutz- und Bewertungslücke. Während im Rahmen der Gefährlichen Körperverletzung die Verabreichung entsprechender Substanzen ausdrücklich als qualifizierende Begehungsweise anerkannt ist, bleibt sie im Sexualstrafrecht unterhalb des höchsten Strafrahmens. Dieser Befund steht im Widerspruch zu den erheblichen spezifischen Risiken, die der Einsatz solcher Mittel im Kontext sexueller Übergriffe mit sich bringt.
- Die Verwendung von K.-o.-Tropfen erzeugt nicht in jedem Fall nur Enthemmung oder Bewusstlosigkeit, sondern kann auch dazu führen, dass Opfer bei vollem Bewusstsein sind, ihren Körper jedoch nicht mehr kontrollieren können und ihren entgegenstehenden Willen nicht äußern können. In diesen Fällen erlebt das Opfer den Übergriff trotz vollständiger Handlungsunfähigkeit bewusst mit. Damit geht ein klar abgrenzbarer zusätzlicher Unrechtsgehalt über das bloße Ausnutzen einer hilflosen Lage hinaus. Eine ausdrückliche Qualifikation ist zur systematischen und tatbestandsbezogenen Abbildung dieser gesteigerten Gefährlichkeit und Verwerflichkeit zwingend geboten.
- Die bestehenden Strafschärfungsnormen reichen nicht aus, um das Unrecht angemessen zu würdigen. Die bestehenden Normen erfassen überwiegend extreme Ausnahmefälle (z. B. erhebliche Lebensgefahr, Todesfolge). In der Mehrzahl der Fälle ist die erhöhte Strafwürdigkeit daher allein im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass wesentliche normative Bewertungen dem tatrichterlichen Ermessen überlassen bleiben, was Rechtsunsicherheiten und eine mitunter nicht hinreichende Sanktionierung nach sich zieht. Vor dem Hintergrund der erheblichen Bandbreite möglicher Tatfolgen und Intensitätsgrade beim Einsatz von K.-o.-Tropfen besteht weiterhin die Gefahr einer unangemessenen Ahndung. Insofern ist begrüßenswert, dass durch das geplante Vorhaben im Rahmen dieser Fallkonstellationen der erhöhte Mindeststrafrahmen von fünf Jahren zur Anwendung kommt.
- Über die strafrechtliche Neubewertung hinaus bedarf es flankierender Maßnahmen zum effektiven Schutz der Betroffenen. Insbesondere ist die zivilgerichtliche Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen zu stärken. Eine Vereinfachung und Beschleunigung entsprechender Verfahren ist daher dringend erforderlich, um den staatlichen Schutzauftrag umfassend zu erfüllen.

### III.- Ergänzende Maßnahmen

Eine Strafrechtsreform stellt nur einen Baustein eines umfassenden Schutzkonzepts dar. Aus Sicht der GdP sind flankierende Maßnahmen unerlässlich, um sowohl den Schutz der Opfer als auch die Effektivität der Strafverfolgung nachhaltig zu stärken:

#### Investition in Polizei

Die Bekämpfung von Straftaten unter Einsatz von K.-o.-Tropfen erfordert gut ausgestattete Ermittlungsbehörden. Die GdP betont, dass ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen essenziell sind, um:

- moderne toxikologische und kriminaltechnische Verfahren umgehend verfügbar zu machen sowie
- Fort- und Weiterbildungen zu spezifischen Täter- und Opferdynamiken durch das BMJ zu gewährleisten und zu finanzieren.

#### Intensive Aufklärungs- und Präventionsarbeit

Eine umfassende Prävention ist der wirksamste Schutz vor Straftaten unter Einsatz von K.-o.-Tropfen. Notwendig sind flächendeckende, kontinuierliche und zielgruppenspezifische Maßnahmen, etwa in Schulen, Hochschulen, im Nachtleben und über soziale Medien. Prävention muss gemeinsam mit Kommunen, Veranstaltern und Zivilgesellschaft als dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und finanziert werden. Zu den zentralen Inhaltsschwerpunkten sollten gehören:

- Information über typische Vorgehensweisen der Täter,
- Hinweise zur Erkennung von Vergiftungsanzeichen,
- Aufklärung über die Bedeutung einer sofortigen medizinischen Untersuchung,
- Sensibilisierung des Umfelds sowie
- im Zweifel die Polizei zu kontaktieren.

#### Verbesserter Opferschutz durch leicht zugängliche Krisenzentren

Straftaten unter Einsatz von K.-o.-Tropfen sind oft mit Erinnerungslücken, Scham und Verunsicherung verbunden. Daher braucht es Orte, an denen Opfer schnell, anonym und professionell Hilfe erhalten. Die GdP fordert:

- die flächendeckende Einrichtung niedrigschwelliger Krisenzentren,
- medizinische und gerichtsmedizinische kostenlose Soforthilfe,
- psychosoziale Akutbetreuung,
- Beratung zu rechtlichen Schritten, einschließlich Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung.

#### Förderung und erleichterter Zugang zu Schnelltests

Der Einsatz von Schnelltests kann einen entscheidenden Beitrag zur Beweissicherung leisten und Betroffenen frühzeitig Klarheit geben. Die GdP fordert daher:

- die Entwicklung verlässlicher, niedrigschwelliger und bezahlbarer Schnelltestverfahren sowie
- deren Bereitstellung z. B. in Notaufnahmen, Beratungsstellen und Apotheken.

## Investitionen in Forschung und Entwicklung

Die wirksame Bekämpfung von Straftaten unter Einsatz von K.-o.-Tropfen ist untrennbar mit wissenschaftlichen Fortschritten in der toxikologischen Diagnostik verbunden. Viele der verwendeten Substanzen werden vom Körper innerhalb kürzester Zeit metabolisiert und sind bereits nach wenigen Stunden nicht mehr nachweisbar. Dies erschwert die Strafverfolgung erheblich und führt dazu, dass zahlreiche Fälle trotz dringender Verdachtsmomente nicht beweisbar sind. Vor diesem Hintergrund fordert die GdP gezielte und nachhaltige Investitionen in die Erforschung und Entwicklung innovativer Erkennungsmethoden.

## Kooperation mit Getränkeindustrie und Gastgewerbe

Ein effektiver Schutz erfordert die Zusammenarbeit aller relevanten gesellschaftlichen Akteure. Die GdP spricht sich daher für eine verstärkte Kooperation mit Getränkeindustrie, Gastronomie und Veranstaltungsbranche aus. Dazu zählen:

- Sensibilisierung und Schulung des Service- und Sicherheitspersonals, darunter spezielle Fortbildungsverpflichtungen für Diskotheken und Barpersonal
- Einführung technischer Präventionsmaßnahmen (z. B. Schutzdeckel, manipulationssichere Getränkebehältnisse, farbliche Zusätze, die Manipulationen sichtbar machen können),
- klare Handlungsleitfäden für Verdachtsfälle und
- Ausbau von Awareness-Teams sowie
- Konsequente Nutzung von Hausverboten gegen Täter und dafür eine rechtssicheren Datenaustausch zwischen Gefahrenabwehrbehörden und Betrieben.